

SVS

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

Zentral-Prüfungskommission

Diplomprüfung 2018

Invalidenversicherung (IV)

Lösungsvorschläge

Kandidatennummer:

Prüfungsdauer: **60 Minuten**

Anzahl Seiten der Prüfung
(inkl. Deckblatt): **7**

Beilage(n): **Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der
Flüchtlinge in der AHV und IV (2 Seiten)**

Maximale Punktzahl: **60**

Erzielte Punkte:

Note:

Hinweise:

- Schreiben Sie Ihre Kandidatennummer auf das Deckblatt und jede Seite.
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter. Stichworte sind zugelassen (auf Ausnahmen wird hingewiesen). Der blosser Hinweis auf einen Gesetzes- oder Verordnungsartikel genügt nicht (ausser, es wird ausdrücklich erlaubt).
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein Zusatzblatt. Es sind ausschliesslich die offiziellen Zusatzblätter erlaubt. Zusatzblätter werden Ihnen bei Bedarf durch die Prüfungsaufsicht abgegeben. Sie erhalten Zusatzblätter nach Prüfungsbeginn durch Handzeichen.
- Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben.

Die Experten/innen

Unterschriften

Datum

Experte/in1

Experte/in 2

Prüfungsteil Invalidenversicherung		Kandidatennummer	
		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 1: Versicherungsmässige Voraussetzungen 28 Punkte			
1.1 Welche versicherungs- und/oder beitragsmässigen Voraussetzungen müssen volljährige Schweizerinnen und Schweizer erfüllen, um einen Anspruch auf <ul style="list-style-type: none"> a) Eingliederungsmassnahmen b) eine ordentliche Rente zu begründen? Nennen Sie für beide Teilaufgaben die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n) im IVG. 		5	
Lösungsvorschlag: a) Versicherteneigenschaft muss erfüllt sein (1) Art.9 Abs.1bis IVG (1) b) Drei Jahre Beiträge (1) bei Eintritt der Invalidität (1) Art.36 Abs.1 IVG (1)			
1.2 Welche versicherungsmässigen Voraussetzungen müssen ausländische Staatsangehörige ohne Staatsvertrag für sämtliche Leistungen erfüllen? Nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n) im IVG.		5	
Lösungsvorschlag: - Wohnsitz (1) und gewöhnlichen Aufenthalt (1) in der Schweiz - bei Eintritt der Invalidität (1) während eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. (1) - Art.6 Abs.2 IVG (1)			
<u>Sachverhalt:</u> Eine geburtsinvalide, syrische Staatsangehörige, geb. 01.07.1997, reist im Juni 2017 mit ihren Eltern als Asylbewerberin in die Schweiz ein. Seit ihrem 5. Altersjahr benötigt sie ein Hörgerät. Eine Berufsausbildung konnte sie aufgrund fehlender geeigneter Institutionen im Heimatland nicht absolvieren. Im August 2017 wird bei der zuständigen IV-Stelle eine Anmeldung zur Ausrichtung von IV-Leistungen eingereicht. Beantragt wird ein neues Hörgerät, eine erstmalige berufliche Ausbildung, eine Hilflosenentschädigung und eine IV-Rente. Nach Durchführung der Abklärungen kommt die IV-Stelle zum Schluss, dass seit 01.07.2007 eine Hilflosigkeit leichten Grads sowie seit 01.07.2014 eine rentenbegründende Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen sind.			
1.3 Bestimmen Sie den Eintritt der Invalidität für die nachfolgenden Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> a) Hörgerät b) erstmalige berufliche Ausbildung c) Hilflosenentschädigung d) ordentliche IV-Rente 		4	
Lösungsvorschlag: a.) 5. Altersjahr (oder Juli 2002) (1) b.) Ende der Schulpflicht (1) c.) 01.07.2008 (1) d.) 01.08.2015 (1)			

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

Prüfungsteil Invalidenversicherung	Kandidatennummer	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 1: Versicherungsmässige Voraussetzungen		
1.4 Werden die versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Zusprechung der beantragten Leistungen erfüllt? Begründen Sie Ihre Antwort.	4	
Lösungsvorschlag: Nein (1), da die versicherte Person bei Eintritt der Invalidität (1) weder ein Jahr in der Schweiz Beiträge geleistet hat (1) noch sich 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat (1).		
1.5 Werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung einer ausserordentlichen IV-Rente nach Art.39 Abs.1 oder Abs.3 IVG erfüllt? Begründen Sie ihre Antwort.	4	
Lösungsvorschlag: Nein (1), da sich ein möglicher Anspruch nach Art.39 Abs.1 IVG nur auf Schweizer Bürger (1) bezieht. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Art.39 Abs.3 IVG in Verbindung mit Art.9 Abs.3 IVG werden ebenfalls nicht erfüllt (1), da sich die versicherte Person bei Eintritt der Invalidität am 01.08.2015 nicht bereits ein Jahr lang in der Schweiz aufgehalten hat. (1)		
<u>Erweiterter Sachverhalt:</u> Am 04.04.2018 werden die versicherte Person sowie ihre Eltern als Flüchtlinge anerkannt.		
1.6 Werden die versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Zusprechung der beantragten Eingliederungsmassnahmen und/oder einer IV-Rente jetzt erfüllt? Begründen Sie ihre Antwort.	6	
Lösungsvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> - Für Hörgeräte (½) und die erstmalige berufliche Ausbildung (½) werden die versicherungsmässigen Voraussetzungen weiterhin nicht erfüllt (1), da sich Nichterwerbstätige Flüchtlinge für diese Leistungen unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz aufgehalten haben müssen (1). - Für eine ausserordentliche Rente nach Art.39 Abs.1 IVG (1) werden die versicherungsmässigen Voraussetzungen frühestens ab Juni 2022 (1) erfüllt. (1) 		

	maximale Punkte	erzielte Punkte																
<p>Aufgabe 2: Rente 21 Punkte</p> <p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Sabine Müller ist verheiratet und Mutter von 2 Kindern. Sie arbeitet zu 60% als Krankenpflegerin. Die restliche Zeit widmet sie sich ihrer Familie und dem Haushalt. Am 15.10.2016 erleidet Sabine Müller einen Hirnschlag. Danach leidet sie anfänglich unter Lähmungserscheinungen, welche sich glücklicherweise innerhalb einiger Wochen zurückbilden. Es bleiben jedoch Restbeschwerden. Deshalb meldet sich Sabine Müller am 28.03.2017 bei der IV an. Die Abklärungen ergeben, dass Sabine Müller ihre Arbeit als Krankenpflegerin aufgrund der Restbeschwerden nicht mehr im früheren Rahmen ausüben kann. Im Spital, in welchem sie bis anhin tätig war, wird Sabine Müller im Patientenbüro eine neue Anstellung angeboten. Diese Arbeit sagt der Versicherten zu. Diese neue Tätigkeit kann sie ohne Einschränkungen ausüben. Hingegen verdient sie in der neuen Funktion ohne die Nacht- und sonstigen Zuschläge weniger.</p> <p>Folgende Arbeitsunfähigkeiten werden ärztlich attestiert:</p> <p>In der Tätigkeit als Krankenpflegerin (AUF bezogen auf das bisherige Pensum)</p> <table border="0"> <tr> <td>15.10.2016 – 14.02.2017</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>15.02.2017 – 30.04.2017</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>01.05.2017 – 31.07.2017</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>01.08.2017 bis weiterhin</td> <td>25%</td> </tr> </table> <p>In der adaptierten Tätigkeit (AUF bezogen auf ein 60%iges Pensum)</p> <table border="0"> <tr> <td>15.10.2016 – 31.01.2017</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>01.02.2017 – 30.06.2017</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>01.07.2017 – 30.09.2017</td> <td>25%</td> </tr> <tr> <td>01.10.2017 bis weiterhin</td> <td>0%</td> </tr> </table> <p>Ärztlicherseits wird attestiert, dass Sabine Müller auch in der angepassten Tätigkeit im Patientenbüro aufgrund der Restbeschwerden nicht mehr als ein 60%-iges Arbeitspensum leisten kann.</p> <p>Einkommen als Krankenpflegerin, Pensum 60% = CHF 51'600.00 Einkommen im Patientenbüro, Pensum 60% = CHF 41'000.00</p> <p>Die Abklärung vor Ort ergibt, dass Sabine Müller ohne gesundheitliche Einschränkungen weiterhin im bisherigen Pensum von 60% als Krankenpflegerin tätig geblieben wäre. Ihre neue Tätigkeit im Patientenbüro übt Sabine Müller im Rahmen von 60% aus. Aus gesundheitlichen Gründen wäre ihr ein höheres Arbeitspensum auch in dieser Tätigkeit nicht möglich.</p> <p>Im Haushaltsbereich wird eine Einschränkung von 22% ermittelt.</p>	15.10.2016 – 14.02.2017	100%	15.02.2017 – 30.04.2017	75%	01.05.2017 – 31.07.2017	50%	01.08.2017 bis weiterhin	25%	15.10.2016 – 31.01.2017	100%	01.02.2017 – 30.06.2017	50%	01.07.2017 – 30.09.2017	25%	01.10.2017 bis weiterhin	0%		
15.10.2016 – 14.02.2017	100%																	
15.02.2017 – 30.04.2017	75%																	
01.05.2017 – 31.07.2017	50%																	
01.08.2017 bis weiterhin	25%																	
15.10.2016 – 31.01.2017	100%																	
01.02.2017 – 30.06.2017	50%																	
01.07.2017 – 30.09.2017	25%																	
01.10.2017 bis weiterhin	0%																	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

Prüfungsteil Invalidenversicherung	Kandidatennummer	
	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 2: Rente</p> <p>2.1 Nach welcher Bemessungsmethode wird die IV den Invaliditätsgrad bemessen?</p> <p>Lösungsvorschlag: Gemischte Methode (1)</p> <p>2.2 Berechnen Sie die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit im massgebenden Erwerb während des Wartejahrs. Der Berechnungsweg ist detailliert aufzuzeigen.</p> <p>Hinweis: Es darf mit Monaten gerechnet werden.</p> <p>Lösungsvorschlag: 15.10.2016 – 14.02.2017 = 4 Monate x 100% = 400% (1) 15.02.2017 – 30.04.2017 = 2 ½ Mt. x 75% = 188% 01.05.2017 – 31.07.2017 = 3 Mt. x 50% = 150% 01.08.2017 – 14.10.2017 (1) = <u>2 ½ Mt.</u> x 25% = <u>63%</u> 12 Mt. 801% : 12 = 67% (1)</p> <p>2.3 Erstellen Sie den massgebenden Einkommensvergleich bis 31.12.2017 und ab 01.01.2018. Die Berechnungswege sind detailliert aufzuzeigen.</p> <p>Lösungsvorschlag: Massgebender Einkommensvergleich bis 31.12.2017: Valideneinkommen CHF 51'600.— (1) Invalideneinkommen CHF 41'000.— Erwerbseinbusse CHF 10'600.— (1) IV-Grad = 21% (1)</p> <p>Massgebender Einkommensvergleich ab 01.01.2018: Valideneinkommen CHF 86'000.— (1) Invalideneinkommen CHF 41'000.— Erwerbseinbusse CHF 45'000.— (1) IV-Grad = 52% (1)</p>	<p>1</p> <p>3</p> <p>6</p>	

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte																																
<p>Aufgabe 2: Rente</p> <p>2.4 Berechnen Sie den IV-Grad bis 31.12.2017 und ab 01.01.2018. Die Berechnungswege sind detailliert aufzuzeigen.</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p>Berechnung IV-Grad bis 31.12.2017:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tätigkeit</th> <th>Anteil</th> <th>Einschränkung</th> <th>IV-Grad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arbeitnehmerin</td> <td>60%</td> <td>21%</td> <td>12.6% (1)</td> </tr> <tr> <td>Hausfrau</td> <td>40%</td> <td>22%</td> <td>8.8%</td> </tr> <tr> <td>Total IV-Grad</td> <td></td> <td></td> <td>21.4% bzw. 21% (1)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Berechnung IV-Grad ab 01.01.2018:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tätigkeit</th> <th>Anteil</th> <th>Einschränkung</th> <th>IV-Grad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arbeitnehmerin</td> <td>60%</td> <td>52%</td> <td>31.2% (1)</td> </tr> <tr> <td>Hausfrau</td> <td>40%</td> <td>22%</td> <td>8.8%</td> </tr> <tr> <td>Total IV-Grad</td> <td></td> <td></td> <td>40.0% bzw. 21% (1)</td> </tr> </tbody> </table>	Tätigkeit	Anteil	Einschränkung	IV-Grad	Arbeitnehmerin	60%	21%	12.6% (1)	Hausfrau	40%	22%	8.8%	Total IV-Grad			21.4% bzw. 21% (1)	Tätigkeit	Anteil	Einschränkung	IV-Grad	Arbeitnehmerin	60%	52%	31.2% (1)	Hausfrau	40%	22%	8.8%	Total IV-Grad			40.0% bzw. 21% (1)	4	
Tätigkeit	Anteil	Einschränkung	IV-Grad																															
Arbeitnehmerin	60%	21%	12.6% (1)																															
Hausfrau	40%	22%	8.8%																															
Total IV-Grad			21.4% bzw. 21% (1)																															
Tätigkeit	Anteil	Einschränkung	IV-Grad																															
Arbeitnehmerin	60%	52%	31.2% (1)																															
Hausfrau	40%	22%	8.8%																															
Total IV-Grad			40.0% bzw. 21% (1)																															
<p>2.5 Ab welchem Zeitpunkt besteht Anspruch auf eine Rente der IV? Welche Rente kann die zuständige IV-Stelle ausrichten?</p> <p>Lösungsvorschlag: Ab 01.01.2018 (1) besteht Anspruch auf eine Viertelsrente der IV. (1)</p> <p><u>Erweiterter Sachverhalt:</u></p> <p>Sabine Müller macht im Rahmen der Abklärung geltend, dass sie ab 01.04.2018 geplant hatte, das Arbeitspensum auf 100% zu erhöhen, da zwischenzeitlich beide Kinder in der Ausbildung stehen. Der Arbeitgeber bestätigt, dass dies mit der Versicherten so besprochen wurde.</p>	2																																	
<p>2.6 Ändert sich durch die geplante Erhöhung des Arbeitspensums der bisherige Rentenanspruch? Falls ja, welche Rente wird die IV der Versicherten ab welchem Zeitpunkt neu ausrichten? Die Antwort ist zu begründen.</p> <p>Lösungsvorschlag: Die geplante Erhöhung des Arbeitspensums (1) stellt einen Revisionsgrund dar. (1). Der IV-Grad beträgt deshalb ab 01.04.2018 neu 52%. (1) Mit Wirkung ab 01.07.2018 (oder 01.04.2018) (1) besteht Anspruch auf eine halbe IV-Rente. (1)</p>	5																																	

Prüfungsteil Invalidenversicherung		Kandidatennummer	
		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 3: Assistenzbeitrag 11 Punkte			
3.1 Welche Voraussetzungen müssen Minderjährige für den grundsätzlichen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag erfüllen? Nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n) im IVG und/oder IVV.		4	
<p>Lösungsvorschlag: Die Erfüllung folgender Anspruchsvoraussetzungen nach Art.42quater Abs.1a und b IVG (½) und Art.39a IVV (½) begründen einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag:</p> <p>a) Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung (1) b) zu Hause leben (1) c) regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren; oder während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben; oder denen ein Intensivpflegezuschlag für einen Pflege – und Überwachungsbedarf nach Art.42ter Abs.3 IVG von mindestens 6 Stunden pro Tag ausgerichtet wird. (1)</p>			
3.2 Wie wird der Assistenzbeitrag berechnet?		5	
<p>Lösungsvorschlag: Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. (1) Davon abzuziehen (1) ist die Zeit die folgenden Leistungen entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilflosenentschädigung (1) - Beiträge für Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels (1) - Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen (1) 			
3.3 Können zugesprochene Assistenzbeiträge gekürzt oder verweigert werden? Die Antwort ist zu begründen.		2	
<p>Lösungsvorschlag: Der Assistenzbeitrag kann gekürzt oder verweigert werden, falls die versicherte Person ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Assistenzperson (1) oder gegenüber der Versicherung (1) nicht nachkommt.</p>			

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts